

## • STELLUNGNAHME

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 15.10.2024

Berlin, 25.10.2024

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### [Zahlen Daten Fakten 2024](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bereits Ende August hatte das BMWK einen ersten Gesetzentwurf übermittelt und eine Anhörung eingeleitet. Der VKU hat sich daran mit einer vorläufigen Stellungnahme vom 10.09.2024 und einer [finalen Stellungnahme vom 20.10.2024](#) beteiligt. Schon damals war die Stellungnahmefrist unangemessen kurz, worauf wir auch hingewiesen haben. Das Kernstück damals waren i. W. Regelungen zur Beschleunigung von Netzanschlussverfahren und Regelungen zum Energy Sharing. Mit dem vorliegenden Papier hat das BMWK den Gesetzentwurf im Lichte der Wachstumsinitiative der Bundesregierung und des Digitalisierungsberichts des BMWK nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes (beides vom Juli 2024) umfangreich ergänzt.

Die jetzt gegenüber dem 1. Referentenentwurf noch einmal verkürzte Stellungnahmefrist empfinden wir als Zumutung. Eine Anhörung zu solch wichtigen, schwierigen und komplexen Themen mit einer Frist von gerade einmal zwei Tagen einzuleiten, nachdem das Gesetzesvorhaben innerhalb der Koalition über Monate debattiert wurde, führt Beteiligungsverfahren ad absurdum. Aufgrund der äußerst kurzen Stellungnahmefrist ist es uns leider nicht möglich, die bei uns eigentlich standardmäßig durchgeführte Rückkopplung mit Expertinnen und Experten in den Unternehmen durchzuführen. Damit ist ein Praxischeck unmöglich. Das ist keine gute Gesetzgebung. Wir können uns deshalb nicht detailliert zum Referentenentwurf äußern. In dieser Stellungnahme fokussieren wir uns deshalb ausschließlich auf wenige zentrale Aspekte. Sollte eine umfassende Rückmeldung der Branche fristgerecht gewünscht sein, sind deutlich längere Stellungnahmefristen zwingend. **Wir behalten uns vor, detailliertere Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten auch nach Fristablauf zu übermitteln.**

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die von uns bereits in diversen Stellungnahmen vorgetragenen Positionen und Forderungen nach wie vor Gültigkeit behalten. Betreffende VKU-Papiere sind daher an jeweils geeigneter Stelle verlinkt. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

## Positionen des VKU in Kürze

### Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 5)

- **Systemstabilität hat höchste Priorität:** Der VKU teilt die Auffassung, dass der Rollout von iMSys prioritär darauf ausgerichtet sein muss, zukünftig weiterhin die Systemstabilität des Netzes sicherzustellen. Insofern ist der stärkere Fokus auf einem netzdienlichem „Smart-Grid-Rollout“ grundsätzlich sehr begrüßenswert.
- **Steuerung am Netzanschluss:** Grundsätzlich systemisch begrüßenswert, jedoch viele offene Frage, bspw. hinsichtlich der Finanzierung gerade bei großen

Liegenschaften. Anschlussnehmer als neuer (zusätzlicher) Entgeltschuldner im Falle der Steuerung am Netzanschluss führt zu erhöhter Komplexität und lässt viele Fragen nach der genauen Ausgestaltung im Rollengeflecht offen.

- **Wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Rollouts:** Ein erfolgreicher Rollout der iMSys ist nur dann möglich, wenn er für die gMSB wirtschaftlich darstellbar ist. Die vorgeschlagenen Regelungen lassen jedoch daran zweifeln, dass es zu großen Verbesserungen kommen wird. Insbesondere die fehlende Erhöhung der POG für moderne Messeinrichtungen (§32 MsbG-E), entgegen den Ergebnissen der Gutachten und des Digitalisierungsberichts, hinterlässt eine große Finanzierungslücke, die den Rollout lähmen wird. Außerdem bleibt unklar, ob der höheren Komplexität des Rollouts mit Steuerungstechnik und bei kleinen Einspeisern ausreichend Rechnung getragen ist bei den neuen POG.
- **Grenze für Pflichtrollout auf < 10.000 kWh:** War lange eine Forderung des VKU, insofern grundsätzlich begrüßenswert. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bereits verbaute iMSys in dieser Einbaufallgruppe weiterhin in die gesetzlichen Quoten (§ 45 MsbG) einzahlen, damit der bisherige Rollout nicht „bestraft“ wird.
- **Steuerbarkeit von Anlagen größer 2 kW:** Hohe technische Komplexität, zweifelhafter Netznutzen sowie ggf. bremsende Effekte beim PV-Zubau stellen die Senkung auf 2 kW in Frage. Eine Erhöhung auf 7 kW wäre systemdienlicher, einfacher und kostengünstiger.
- **Haltefrist:** Grundsätzlich begrüßenswert, jedoch erscheint eine Haltefrist von 5 Jahren sachgerechter, da die primären Aufwände für die Ausstattung und Administration neben den laufenden OPEX der Messstelle erst wieder erwirtschaftet werden müssen. Sollte die Architektur und die Anforderungen von Gateway- und Messtechnik künftig vereinfacht werden und damit geringere OPEX und CAPEX verursachen, wäre auch eine kürzere Haltefrist vertretbar.
- **15-minütige Bereitstellung von Daten (über Online-Portal):** Unklar, inwiefern diese Regelung mit Übermittlung (auch vom Gateway an den MSB) der Daten täglich für den Vortag zusammenpasst. Hohes Datenvolumen, insbesondere durch Bereitstellung von 15-minütigen Daten auf Verlangen (bspw. durch ÜNB) erzeugt hohe Belastung in den IT-Systemen und höhere Kosten (bspw. Mobilfunk).
- **Rolloutquoten auf Basis von Leistung:** Erschwert die Rolloutplanung.
- Darüber hinaus verweisen wir auf unsere [Stellungnahme vom 20.09.2024 zum Digitalisierungsbericht des BMWK](#).

## Regelungen zum Umgang mit Stromspitzen und negativen Strompreisen

- Der VKU unterstützt die Änderungen im § 51 EEG-E, wodurch Förderungen für einen Großteil der EE-Anlagen bei negativen Strompreisen entfallen. Die stündliche Erfassung der negativen Preise bei Bestandsanlagen und viertelstündlich für Neuanlagen mit dem Anhängen dieser Zeitdauer, berechnet je nach Ertragspotenzial der PV-Anlage monatlich mit unterschiedlichen Faktoren, sehen wir auf den ersten Blick positiv. Wir behalten uns jedoch vor, uns hierzu detaillierter zu äußern.
- Der VKU sieht die schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle für EE-Anlagen auf 25 kW installierter Leistung positiv. (§21 EEG-E)
- Pflicht zur Steuerbarkeit für Anlagen größer 2 kW wird als sehr kleinteilig erachtet. Viele Unternehmen sehen 7 kW als praktikable Schwelle an. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene 90-Prozent-Quote könnte in diesem Zusammenhang ein gangbarer Kompromiss sein.
- Jährlich die Ansteuerbarkeit testen (§12 EnWG-E): Mit Blick auf die Praxiserfahrungen zur Ansteuerbarkeit von Anlagen nachvollziehbar, aber insb. im Zusammenhang mit den umfangreichen jährlichen Berichtspflichten mit großem Aufwand verbunden. Hier setzten wir uns bei der weiteren Ausgestaltung ausdrücklich – auch mit Blick auf den vom BMWK an anderer Stelle gerne geforderten Abbau von Berichtspflichten – für eine sehr schlanke Umsetzung ein.

## Digitale Netzanschlussportale

- Das BMWK treibt die Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren weiter voran. Mit gestuften Umsetzungsfristen sollen schlussendlich innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche Netzanschlussverfahren für Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speichern in den Verteilnetzen soweit möglich standardisiert und digitalisiert werden (§17c EnWG-E).
- Eine Digitalisierung des Netzanschlussprozesses ist aus unserer Sicht grundsätzlich im Massengeschäft anzustreben. Hierbei muss darauf geachtet werden, den Verteilnetzbetreibern ausreichend Zeit zur Transformation einzuräumen.
- Kritisch sieht der VKU insb. die Vorgabe zur Einrichtung einer Programmierschnittstelle. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere [Stellungnahme vom 25.07.2024 zum BMWK-Konzeptentwurf Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren](#).

## Flexible Netzanschlussverträge

- Der VKU begrüßt grundsätzlich die Regelung gem. §8 f EEG-E. Netzbetreiber und Anlagenbetreiber können die (zeitweise) Begrenzung der maximalen Einspeisung am Netzanschlusspunkt vereinbaren.
- Damit wird die Möglichkeit zur sog. Überbauung von Netzverknüpfungspunkten regulatorisch flankiert.
- Hierdurch können Anlagen auch bei begrenzter Netzkapazität zügig ans Netz angeschlossen werden.
- Im Falle langfristiger Vereinbarungen können Netzausbaubedarfe reduziert werden.